

Gewerbeverein Nastätten und Umgebung e.V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Nastätten und Umgebung e.V.". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden und erhält somit den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 56355 Nastätten, Rhein-Lahn-Kreis.

### **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

Der Verein wurde am 12.08.1849 gegründet. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er führt Maßnahmen durch, die geeignet sind, gemeinsame Ziele des örtlichen Handels, Handwerks, Gewerbes, der Industrie und der freien Berufe fördern. Die Maßnahmen bestehen vorrangig aus:

- Durchführung von Werbemaßnahmen
- Ausstellungen und Vorträgen in der Öffentlichkeit
- Förderung sozialer Kontakte und Erörterungen fachwissenschaftlicher Probleme der Mitglieder im Rahmen des allgemeinen Interesses und zum Zwecke der Verbraucherberatung
- Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der gewerblichen Struktur im Nastätter Raum, der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Nastätten und Umweltschutzes
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
- Kontaktpflege und Dialoge mit Behörden, der Presse und anderen öffentlichen Meinungsträgern zwecks Information und Meinungsaustauschs
- Pflege freundschaftlicher Kontakte zu anderen Vereinen und zur interessierten Allgemeinheit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatpflegeverein „Blaues Landchen" e.V. 56355 Nastätten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb der Stadt Nastätten und Umgebung haben sollte.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst vorgenommen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird hierüber entschieden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind gehalten, an allen Veranstaltungen, insbesondere den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, sie sind berechtigt, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehören die gewählten Beisitzer.

Ausschüsse für besondere Aufgaben können gebildet werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen dem Vorstand angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines

Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen lassen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Teilnehmer darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeitsberichtes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) Beschlussfassung oder Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Versammlung.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt des Protokolls ist in der nächsten Sitzung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von

vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzend und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Heimatpflegeverein Blaues Ländchen e.V., 56355 Nastätten.

Vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.05.2007 angenommen und tritt mit Wirkung vom 08.05.2007 in Kraft.

Nastätten, 01. August 2007